

Anlage 5

Muster
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen

.....

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich ² - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- ☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft befristet eingestellt. ³
- ☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft ³
 - ☐ mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt. ³
 - ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden befristet eingestellt. ^{3, 4}

2

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- ☐ bis zum³
- ☐ bis zum Erreichen folgenden Zweckes
"";
längstens bis zum³
- ☐ für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz /
der Elternzeit / der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes von
Frau/Herrn;³
längstens bis zum

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur
Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder er-
setzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für
das Land jeweils gilt.

- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeserziehungsgeldge-
setz / § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung.³

§ 3

- (1) ☐ Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.^{3, 5}
- ☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs
Wochen.^{3, 5}
- (2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten
Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.³
- ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Ar-
beitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.^{3, 6}

§ 4

Für die Eingruppierung gelten die Abschnitte A und B der Richtlinien der Tarifge-
meinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis
beschäftigten

3

- ☐ Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL) ³
- ☐ Lehrkräfte-Ost (Lehrer-Richtlinien-O der TdL) ³

in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder. ⁷ Die/Der Beschäftigte ist danach in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppenübergreifend erfolgen (§ 17 Absatz 4 TVÜ-Länder).

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐ ³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss ³

☐ von zum ³

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- ¹ Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verwenden.
- ² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- ³ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
- ⁴ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft unverändert bleiben soll.
- ⁵ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die ersten 6 Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 TV-L).

- ⁶ Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.
- ⁷ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 6

Muster
für Änderungsverträge mit Lehrkräften,
für die der TV-L gilt ^{1, 2}

Zwischen

.....

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom

☐ in der Fassung des Änderungsvertrages vom folgender ³

Ä n d e r u n g s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

(1) § 1 wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:

Frau/Herr

wird ab

☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft weiterbeschäftigt. ³

☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft ³

☐ mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft weiterbeschäftigt. ³

☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden weiterbeschäftigt. ³

(2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

"Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),